

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 12. März 2022

Nr. 10

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hagen und dem Märkischen Kreis über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Hagener Straßenbahn AG auf dem Gebiet des Märkischen Kreises S. 97

Bekanntmachungen

Antrag des Lippeverbandes, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach \S 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Ertüchtigung der Schlammentwässerung am Standort Hamm Radbodstraße S. 99 – Ungültigkeitserklärung gemäß \S 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 101

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs EBINFA zum 31.12.2019 S. 101 – Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs EBINFA zum 31.12.2020 S. 102 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 103 – Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) an die I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH, letzte bekannte Geschäftsanschrift Schultenweg 1, 46514 Schermbeck, vertreten durch den Geschäftsührer Herrn Benito Günther Henning S. 103 – Bekanntmachung des Wupperverbandes S. 103 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 103 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 104 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 104 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 104 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 104 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 104 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 104 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 105 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 105

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2021 bei.



Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

149. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hagen und dem Märkischen Kreis über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Hagener Straßenbahn AG auf dem Gebiet des Märkischen Kreises

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

Der Stadt Hagen,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausstraße 11, 58095 Hagen und

dem Märkischen Kreis,

vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Hagener Straßenbahn AG (im Folgenden: HST) auf dem Gebiet des Märkischen Kreises geschlossen:

Präambel

Die Stadt Hagen und der Märkische Kreis sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die Stadt Hagen ist Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (im Folgenden: VRR) und hat diesem u. a. die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Rahmen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbandsgebiet des

VRR übertragen. Ferner hat die Stadt Hagen den VRR mit Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge mandatiert. Näheres regelt die Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Zwischen der Stadt Hagen und dem Märkischen Kreis bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich gegenwärtig um die Linie 539 Hagen - Nachrodt-Wiblingwerde.

Die vorstehend bezeichnete Linie wird auf dem Hagener Stadtgebiet durch die HST auf der Basis einer Direktvergabe der Stadt Hagen bedient. Diese Direktvergabe endet am 31.12.2022.

Die Stadt Hagen beabsichtigt, die HST im Anschluss an die laufende Direktvergabe für weitere 10 Jahre bis zum 31.12.2032 mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des ÖSPV auf dem Gebiet der Stadt Hagen und, im Einverständnis mit dem Märkischen Kreis, des gebietsübergreifenden Linienabschnitts auf dem Gebiet des Märkischen Kreises im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und entsprechend dem VRR-Finanzierungssystem zu betrauen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Voraussetzungen für einen dauerhaften weiteren Betrieb der gebietsübergreifenden Linie durch die HST ab dem 01.01.2023 geschaffen. Zu diesem Zweck stimmt der Märkische Kreis als "mitbedienter Aufgabenträger" einer Direktvergabe der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistung auf der gebietsübergreifenden Linie im Rahmen der angestrebten Direktvergabe der Stadt Hagen an die HST für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2032 zu und erklärt sich damit einverstanden, dass Art und Umfang der Finanzierung dieser Verkehrsleistung im Rahmen der Finanzierungsrichtlinie durch den VRR überprüft werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien nachfolgendes:

§ 1

Zustimmung zu einer Direktvergabe an die HST

- 1. Der Märkische Kreis erklärt sich damit einverstanden, dass die HST weiterhin auf dem Gebiet des Märkischen Kreises Verkehrsleistungen erbringt.
- 2. Der Märkische Kreis stimmt einer Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖSPV nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf der in der Präambel aufgeführten Linie durch die Stadt Hagen an die HST auf seinem Kreisgebiet für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2032 zu.
- 3. Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem durch die Stadt Hagen zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag und dem Nahverkehrsplan des Märkischen Kreises. Er orientiert sich am bisherigen Leistungsangebot und ist aus der Anlage ersichtlich.
- 4. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rech-

nung tragen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen der Stadt Hagen und dem Märkischen Kreis abgestimmt, soweit der Märkische Kreis hiervon betroffen ist.

Laufzeit, Kündigung

- 1. Diese Vereinbarung endet am 31.12.2032. Rechtzeitig vor Auslaufen dieser Befristung werden sich die Parteien über die Voraussetzungen einer möglichen Fortführung dieser Vereinbarung ins Benehmen set-
- 2. Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Schlussbestimmungen

- 1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernis-
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Lüdenscheid, den 9. Februar 2022 Hagen, den 28. Januar 2022 Märkischer Kreis Stadt Hagen

gez. Voge gez. Schulz

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hagen und dem Märkischen Kreis über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Hagener Straßenbahn AG auf dem Gebiet des Märkischen Kreises werden hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.03.01-004/2021-001

Arnsberg, den 3. März 2022

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. König (L. S.)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.03.01-004/2021-001 Arnsberg, den 3. März 2022

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. König (L. S.)

(658)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 97

BEKANNTMACHUNGEN

150. Antrag des Lippeverbandes, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Ertüchtigung der Schlammentwässerung am Standort Hamm Radbodstraße

Bezirksregierung Arnsberg 54.20.40-003/2021-002

Lippstadt, 03.03.2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG 2021)

Der Lippeverband betreibt seit 1987 in 59067 Hamm, Radbodstraße 7-11, die Schlammbehandlungsanlage Hamm Radbodstraße.

Die Ertüchtigung und Erneuerung der Schlammentwässerung ist als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage fallen unter die Regelungen des UVPG. Für die Erneurung der Schlammentwässerung ist nur eine Änderungsgenehmigung nach § 57.2 LWG erforderlich, da sich die Art der bereits an diesem Standort genehmigten Schlammentwässerung ändert. Daher werden die Auswirkungen der Erneuerung der Schlammentwässserung in Form einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit beschrieben. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Lippeverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 3 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-

Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens:

Die vorhandenen Anlagen zur Schlammentwässerung bedürfen einer Erneuerung. In diesem Zuge soll die Entwässerungstechnik an die aktuellen Anforderungen an die Schlammbehandlung angepasst werden, womit eine Umstrukturierung des Standortes mit Neubau der Schlammentwässerung einhergeht. Die Maßnahmen sind notwendig, um einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten und die Anforderungen der Klärschlammverordnung zu erfüllen.

Insgesamt umfasst das Vorhaben die folgenden Maßnahmen:

- Neubau der Schlammentwässerung inklusive der Ausrüstung und Außenanlagen
- Neubau der E-Station und der Stellfläche für ein
- Erneuerung der Lippewasserentnahmestelle
- Verlegung von Leitungen und Errichtung von Schachtbauwerken
- Rückbau der alten Schlammentwässerungshalle

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Es besteht der genehmigte Anlagenbetrieb der vorhandenen Schlammbehandlungsanlage mit der bisherigen Schlammentwässerung und es befinden sich auf dem Gelände ein Rechen und ein Sandfang, womit ein Teil des Zuflusses zur Kläranlage Hamm West vorbehandelt wird. Ein Zusammenwirken des geplanten Vorhabens mit den bestehenden Vorhaben ist nicht gegeben, sie befinden sich nur auf dem gleichen Gelände. Die vorhandene Schlammentwässerung wird nach dem Bau der neuen Entwässerungsanlage außer Betrieb genom-

Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände. Die Flächen waren schon in früheren Zeiten bebaut und die Böden sind bereits deutlich anthropogen verändert, es besteht keine besondere Schutzwürdigkeit der Böden. Derzeit ist die Fläche mit Rasen bewachsen und es befindet sich auf der Fläche eine Baumgruppe, die entnommen werden muss. Der Eingriff wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert und kompensiert. Zur Kompensation ist aus Platzgründen eine Ersatzmaßnahme in Hamm Heessen geplant.

Eine bauzeitliche Grundwasserhaltung ist nicht erforderlich. Durch die Versiegelung der zu bebauenden Fläche kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung im Bereich dieser Fläche, diese Mengen sind im Vergleich zum Gesamtabfluss der Lippe marginal und wirken sich auf den Lippeabfluss nicht aus.

Erzeugung von Abfällen:

Alle im Betriebsablauf anfallenden Betriebsabwässer, sowie die Entwässerung der befestigten Flächen, werden der Kläranlage Hamm West zugeleitet und dort fachgerecht nachbehandelt. Der entwässerte Schlamm wird der Verbrennungsanlage des Lippeverbandes zugeführt. Weitere Abfälle entstehen nicht.

Alle während der Bauzeit anfallenden Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Belästigungen:

Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten -wie bisher- in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf. Während der Bauphase ist in geringem Maße mit Lärmaufkommen durch die Baumaßnahmen und Transportfahrzeuge zu rechnen. Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Insgesamt gehen die Störwirkungen während der Bauphase nur geringfügig über die betriebsbedingten Störwirkungen der bestehenden Anlage und des Umfelds (Hafenbetriebe) hinaus.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch entsprechende Vorkehrungen weitestgehend minimiert.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien:

Die Erneuerung der Schlammentwässerung soll auf dem Gelände der Schlammbehandlungsanlage Hamm Radbodstraße an der Radbodstraße in Hamm stattfinden. Die Fläche ist gemäß Flächennutzungsplan als Fläche für die Ver- und Entsorgung ausgewiesen. Gleiches gilt für die Flächen nördlich der Lippe, die das Gelände gen Norden umgibt.

Im Süden grenzen der Datteln-Hamm-Kanal und daran die Hafenanlagen an den Eingriffsbereich an, die im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen gekennzeichnet sind.

Siedlungsstrukturen der Stadt Hamm liegen außerhalb des Untersuchungsraumes. Als Fläche für die Erholung dienen der Nienbrügger Weg auf dem nördlichen Lippedeich, der Mitteldeich sowie der Betriebsweg südlich, der die Schlammbehandlungsanlage vom Datteln-Hamm-Kanal abgrenzt in Form von Fuß- und Radwegen. Eine Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge ist in diesen Bereichen maximal für 4 Wochen zu erwarten, ansonsten ist eine Beeinträchtigung der Freizeitnutzung aufgrund der kleinräumig begrenzten Maßnahme nicht gegeben. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen innerhalb der Lippeauenflächen und die Fischerei an der Lippe und am Radbodsee werden durch die geplante Maßnahme nicht eingeschränkt. Forstliche Nutzungen liegen nicht vor.

Qualitätskriterien: Die Flächen der Schlammbehandlungsanlage Radbodstraße sind durch verschiedene Abriss- und Umbauarbeiten anthropogen überprägt und enthalten Fremdbeimengungen, so dass keine natürlichen Böden mehr anstehen und keine besondere Schutzwürdigkeit besteht. Die Landschaft ist im Eingriffsbereich und im östlichen und südlichen Untersuchungsraum überwiegend industriell geprägt. Nördlich der Fläche im Bereich der Lippeauenflächen liegen Flächen die als FFH-Gebiet ausgewiesen und als Naturschutzgebiet festgesetzt sind. Die Landschaftsfunktion wird durch die Maßnahme nur temporär beeinträchtigt.

Da sich die geplanten Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen nur kleinräumig auf dem Anlagengelände der Schlammbehandlungsanlage befinden, wird die Gewässerstruktur der Lippe nicht beeinträchtigt. Weiterhin ändern sich auch nicht die genehmigten Entnahmemengen aus der Lippe, so dass es nicht zu nachteiligeren Veränderungen als den bestehenden kommt.

Schutzkriterien:

Nördlich und westlich des Eingriffsbereichs befinden sich die FFH-Gebiete DE-4314-302- Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf und DE-4312-301 – Lippe zwischen Hamm und Werne. Östlich befindet sich das FFH-Gebiet4213- 301- Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm. Baubedingt kann es bei der Errichtung der neuen Anlagen und beim Rückbau der Altanlagen zu erhöhten Lärm- und Staubentwicklungen kommen. Da das Umfeld durch die bestehenden Nutzungen rund um das Anlagengelände bereits einem erhöhten Lärmpegel ausgesetzt ist, wird der übliche Lärmpegel nicht überschritten. Auswirkungen auf die in den FFH-Gebieten vorkommenden Arten sind nicht zu erwarten.

Nördlich und nordwestlich der Eingriffsfläche befindet sich das Naturschutzgebiet HAM 003 NSG Alte Lippe und ehemaliger Radbodsee. Eine Beeinträchtigung ist durch den auf das Anlagengelände beschränkten Eingriff nicht zu erwarten.

Nordwestlich des Eingriffsbereichs liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4312-0008 Lippe Altarme. Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Beeinträchtigung geschützter Arten ausgeschlossen werden kann, bleiben die Schutzziele durch die geplante Maßnahme gewahrt. Eine Beeinträchtigung des Radbodsees ist nicht gegeben.

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen. Durch die geplante Maßnahme wird die Hochwassersituation der Lippe nicht verändert.

Da die Anlage nicht direkt in die Lippe einleitet, sondern alle Betriebsabwässer und die Entwässerung der befestigten Flächen wie im genehmigten Ist-Zustand fachgerecht zur Kläranlage Hamm West abgeleitet werden, ist eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers nicht zu erwarten.

Auf die Bevölkerung und die Siedlungsstruktur hat die Erneuerung der Schlammentwässerung keinen nachteiligen Einfluss, da das Gelände nicht öffentlich zugänglich ist.

Bau- und Bodendenkmale sind nicht verzeichnet.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Schlammentwässerung Hamm Radbodstraße keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. F. Fischer-Neuhoff

(1046)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 99

151. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg 25.16.30-069/2020-001

Arnsberg, 1.03.2022

Dem Unternehmen Reisebüro Rosier GmbH, Hauptstraße 235, 58675 Hemer wurde am 23.11.2012 die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mit der Nummer

D-05-001-P-5112-0034

ausgestellt.

Diese beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ist verlorengegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt. Sollte diese beglaubigte Kopie aufgefunden werden, bitte ich um Zusendung.

Im Auftrag:

gez. Than

(80)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 101



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

152. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs EBINFA zum 31.12.2019

Gemäß Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Abschließender Vermerk der gpaNRW. Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient. Diese hat mit Datum vom 28.10.2020 den nachfolgend dargestellten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA), Unna -bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Ergebnisrechnung für das Jahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 und der Finanzrechnung für das Jahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungsund Bewertungsmethoden- geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des EBINFA für das Jahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften (§ 106 GO NRW a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 2 NKFWG NRW, § 27 EigVO NRW und §§ 33 bis 48 KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des EBINFA zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Jahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 und vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des EBINFA. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 49 KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften des §§ 33 bis 48 KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des EBINFA vermittelt.

Wir führen Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise beurteilen wir die sachgerechte Abteilung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.02.2022

gpaNRW Im Auftrag: gez. Gregor Loges Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO: Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2019 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des EBINFA (NWL-Geschäftsstelle), Friedrich-Ebert-Str. 19, in 59425 Unna zur Einsichtnahme bereit.

Unna, den 03.01.2022

gez. J. Hanewinkel, stv. Betriebsleiter EBINFA

(412)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 101

153. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs EBINFA zum 31.12.2020

Gemäß Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt ge-

Abschließender Vermerk der gpaNRW. Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH, Bochum, bedient. Diese hat mit Datum vom 26.11.2021 den nachfolgend dargestellten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA), Unna -bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Ergebnisrechnung für das Jahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 und der Finanzrechnung für das Jahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des EBINFA für das Jahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften (§ 106 GO NRW a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 2 NKFWG NRW, § 27 EigVO NRW und §§ 33 bis 48 KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des EBINFA zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Jahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 und vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des EBINFA. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 49 KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften des §§ 33 bis 48 KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des EBINFA vermittelt.

Wir führen Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise beurteilen wir die sachgerechte Abteilung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.02.2022

gpaNRW Im Auftrag: gez. Gregor Loges

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO: Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2020 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des EBINFA (NWL-Geschäftsstelle), Friedrich-Ebert-Str. 19, in 59425 Unna zur Einsichtnahme bereit.

Unna, den 03.01.2022

gez. J. Hanewinkel stv. Betriebsleiter EBINFA

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 102 (446)

154. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) Siegen, 25.02.2022

Die 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

Dienstag, 15.03.2022, 18.00 Uhr im Kreishaus des Kreises Siegen-Wittgenstein Raum 1317, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

- 1. Vorstellung der Studie über zukunftsorientierte Busantriebe im ÖPNV im Bereich des ZWS
- 2. Bericht der Geschäftsstelle
- 3. Bericht des NWL
- 4. Sachstand Mobilstationen
- 5. SPNV-Westanbindung des Kreises Olpe; Antragstellung zur Finanzierung einer Machbarkeitsstudie
- 6. Automatisches Fahrgastzählsystem (AFZS) Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung
- 7. NWL-Vorlage "Änderungen in den Förderprogrammen FABB 1 (Bundesprogramm zum Stationsausbau 2022 - 2026)"
- 8. NWL-Vorlage "Rückführung von Mitteln zur Infrastrukturförderung nach §11 ÖPNVG NRW aus dem EBINFA in den NWL"
- 9. NWL-Vorlage "Nachtragswirtschaftsplan EBINFA"
- 10. NWL-Vorlage "Beteiligung an der Studie Mobilität in Deutschland (MiD)"
- 11. NWL-Vorlage "2. Nachtragshaushalt NWL 2022"
- 12. NWL-Vorlage "Jahresfahrplan 2023"
- 13. NWL-Vorlage "Überlegungen zu SPNV-Angebotsoptimierungen in Folge der A45 Sperrung (Brücke Lüdenscheid Rahmede)"
- 14. NWL-Vorlage "Förderrichtlinie Planungsvorrat"
- 15. NWL-Vorlage "Betriebsübergang Abellio"
- 16. Anfragen und Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

- 17. Schreiben des NWL-Verbandsvorstehers vom 16.12.2021 zur ZWS-Verbandsversammlung am 07.12.2021
- 18. NWL-Vorlage "Start des Vergabeverfahrens RE 99 Main-Lahn-Sieg"
- 19. NWL-Vorlage "Abschluss einer örV zur Verteilung der Mittel für Folgekosten der Abellio-Insolvenz sowie Beistellung für die Werkstatt Hagen im Ruhr-Sieg-Netz III"
- 20. NWL-Vorlage "NRW-Paket für weitere SPNV-Mehrleistungen bis 2031"
- 21. NWL-Vorlage "Sachstand Abellio"
- 22. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckverbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(252)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 103 155. Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an die I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH, letzte bekannte Geschäftsanschrift Schultenweg 1, 46514 Schermbeck, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Benito Günther Henning

Autobahn GmbH des Bundes Bochum, 03.03.2022 Außenstelle Bochum

Für die I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Benito Günther Henning, liegt bei der Behörde Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Bochum, Sachgebiet Grunderwerb, Philippstraße 3, 44803 Bochum, Zimmer 4.038, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

> Anhörungsschreiben vom 08.02.2022, Aktenzeichen 1.13.20.08.01-A43/11/12.63

Für die I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, ist ein Anhörungsschreiben unter dem oben angegebenen Aktenzeichen durch die vorgenannte Behörde erteilt worden, welches nicht zugestellt werden konnte, da die Geschäftsanschrift ungültig ist. Ermittlungen über die aktuelle Geschäftsanschrift verliefen ergebnislos.

Das Anhörungsschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle der Autobahn GmbH des Bundes, während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch die Autobahn GmbH des Bundes im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07. März 2006 (SGV. NRW 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

(170)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 103

156. Bekanntmachung des Wupperverbandes

Wupperverband

Wuppertal, 2. 3. 2022

Die 35. Sitzung der Verbandsversammlung des Wupperverbandes findet am Donnerstag, den 31. März 2022, 10.00 Uhr, in der Historischen Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, statt.

Die Vorsitzende des Verbandsrates

Claudia Fischer

(44)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 103

157. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Stadt Siegen Der Bürgermeister Siegen, 24. 2. 2022

- AG 1/1-2 -

Der Dienstausweis, ausgestellt am 10. 5. 2016 auf den Namen Uwe Manser ist am 22. 12. 2021 in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

(40)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 103

Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein 158.

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkun-

Konto-Nr. 41 417 551, Aufgebotsfrist vom 22. 2. 2022 bis 22. 5. 2022

Konto-Nr. 41 417 544, Aufgebotsfrist vom 22. 2. 2022 bis 22. 5. 2022

Bad Berleburg, 25. 2. 2022

Sparkasse Wittgenstein Der Vorstand gez. 2 Unterschriften

(84)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 104

159. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE35 4305 0001 0307 5536 77 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE35 4305 0001 0307 5536 77 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 6. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 18/22

Bochum, 24. 2. 2022

Sparkasse Bochum Der Vorstand L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 104

160. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE11 4305 0001 0342 5288 17 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE11 4305 0001 0342 5288 17 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 6. 2022, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-

ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 19/22

Bochum, 24. 2. 2022

Sparkasse Bochum Der Vorstand L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 104

161. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 923 700 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 25. 5. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 25. 2. 2022

Sparkasse Geseke Der Vorstand gez. 2 Unterschriften

(58)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 104

162. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 40 326 498 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 28. 2. 2022

Sparkasse Geseke Der Vorstand gez. 2 Unterschriften

(50)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 104

163. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 653 648 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 2. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 104

164. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 333 234 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 1. 3. 2022

Herner Sparkasse Der Vorstand gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 104

165. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 302 830 ist am 24. 11. 2021 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt. Lippstadt, 24. 2. 2022

> Sparkasse Lippstadt gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 105

166. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 135 295 ist am 24. 11. 2021 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt. Lippstadt, 24. 2. 2022

Sparkasse Lippstadt gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 105

167. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 708 010 792 ist am 30. 11. 2021 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt. Lippstadt, 1. 3. 2022

> Sparkasse Lippstadt gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 105

168. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 400 149 746 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt

Olpe, 24. 2. 2022

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden Der Vorstand gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 105

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.



Mitglied der actalliance

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81 Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:
becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de
Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/

